

durch dieses Statut beschränkt ist, sowohl nach außen als auch gegenüber den Kreisvereinen und den einzelnen Mitgliedern."

Herr Dr. Brockhaus hält die Hineinziehung der Kreisvereine für nicht richtig. Herr Morgenstern ist für Streichung des Satzes: „sowohl“ bis „Mitgliedern“. Dieser Antrag wird angenommen. Punkt 1—4. werden ohne Aenderung angenommen, 5. mit einer Modification, 6. und 7. unverändert, bei 8. fällt der Satz, daß bei Beschlussfassung über dringliche Maßregeln die Zustimmung von 4 Mitgliedern erforderlich sei; 9. wird gestrichen, 10. wird als 9. angenommen und in der zweiten Lesung als 10. hinzugefügt: „Insbesondere liegt ihm ob: 10) die Statuten von Kreisvereinen zu prüfen und eventuell zu bestätigen (§. 51.)".

Der ganze Paragraph lautet nun:

§. 24. Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein selbständig, soweit er nicht durch dieses Statut beschränkt ist.

Insbesondere liegt ihm ob:

- 1) das Statut aufrecht zu erhalten und die statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen;
- 2) die Aufnahme neuer Mitglieder zu bewirken;
- 3) die Hauptversammlungen zu berufen und zu leiten;
- 4) mit Zuziehung des Wahlausschusses die Wahlen der außerordentlichen Ausschüsse zu bewirken, insofern nicht die Hauptversammlung einen andern Wahlmodus bestimmt;
- 5) die Cassenangelegenheiten und das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Aufstellung des Voranschlags für das nächste Jahr, sowie des Rechenschaftsberichts zu bewirken;
- 6) die Oberaufsicht über die Anstalten des Börsenvereins, namentlich über das Central-Bureau, das Archiv, das Börsenblatt, die Bibliothek zu führen;
- 7) die für die Anstalten des Börsenvereins und für die Arbeiten des Vorstandes nöthigen Beamten zu wählen, zu instruiren, bezw. wieder zu entlassen, die Gehalte und Remunerationen derselben mit Zustimmung des Rechnungsausschusses festzustellen, überhaupt aber mit dritten Personen im Namen des Vereins abzuschließen;
- 8) in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen;
- 9) zu allen Verhandlungen, welche besondere Fachkenntnisse voraussetzen, Sachverständige zuzuziehen, und, wenn erforderlich, zu honoriren;
- 10) die Statuten von Kreisvereinen zu prüfen und eventuell zu bestätigen (§. 51.).

Die Paragraphen 25. 26. 27. 28. 29. werden mit unwesentlichen Abänderungen angenommen; §. 31. erhält die Nummer 30. Diese Paragraphen lauten:

§. 25. Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“, welches das amtliche Publicationsorgan des Vereins ist. Dieselben ergehen mit der Unterschrift: „Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“.

Alle Urkunden, Vollmachten und amtlichen Erlasse müssen von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens von einem zweiten wirklichen oder stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet, Urkunden und Vollmachten außerdem mit dem Vereinsiegel versehen sein.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

§. 26. Verbindlichkeit des Vereins.

Was der Vorstand gemäß den Statuten im Namen des Börsenvereins beschließt und thut, ist für letzteren verbindlich. Eine amtliche Bekanntmachung im Börsenblatt genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder des Börsenvereins zu geben.

§. 27. Verbindlichkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zustimmten oder sich betheiligten, verantwortlich.

§. 28. Functionen des Vorstandes.

Dem Vorsteher, welchem in allen Versammlungen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt, liegt die Sorge für Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes ob.

§. 29. Functionen des Schriftführers.

Der Schriftführer hat das Protokoll in den Conferenzen des Vorstandes und in den Hauptverhandlungen (wenn dafür nicht anderweitige Vorsorge getroffen wird) zu führen, auch alle Ausfertigungen und die Correspondenz zu besorgen, soweit dies nicht dem Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung resp. einem der angestellten Beamten des Börsenvereins obliegt.

§. 30. Functionen des Schatzmeisters.

Der Schatzmeister hat alle Einnahmen des Vereins einzuziehen und alle Ausgaben zu besorgen, die Verzeichnisse über das dem Vereine zugehörige Vermögen zu führen, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr, sowie den Rechenschaftsbericht zu entwerfen und das Cassenwesen überhaupt unter Beobachtung der für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

Bei §. 31. „Schriftwechsel“ beantragt Herr Morgenstern, die Paragraphen über den Schriftwechsel und das Central-Bureau zu combiniren. Er glaubt, das Ganze gehöre in eine besondere Abtheilung mit der Ueberschrift: „Von den Beamten des Vereins“. Herr Morgenstern hält das Central-Bureau ebenso für ein Hilfsorgan des Vorstandes, als des Schriftführers und der Ausschüsse.

Nach einer Einwendung des Herrn Dr. Brockhaus, die Frage der Bildung einer neuen Abtheilung im Statut vorläufig fallen zu lassen, erklärt Herr Morgenstern, daß §. 30. „Schriftwechsel“ ganz in den Paragraphen über die Geschäfte des Central-Bureaus gehöre. Derselbe formulirt nun einen besonderen Paragraphen „Central-Bureau“, der nach einigen unwesentlichen Aenderungen in erster und zweiter Lesung, wie unten folgt, angenommen wird.

Auf Anregung des Herrn Dr. Brockhaus und auf weiteren Antrag des Herrn Bielefeld wird nach Streichung des frühern §. 30. „Schriftwechsel“ als §. 31. angenommen:

§. 31. Central-Bureau.

Das Central-Bureau des Börsenvereins zu Leipzig besorgt den schriftlichen Verkehr des Vorstandes und der Ausschüsse, die Verwaltung des Archivs, sowie die Erledigung der ihm anderweitig übertragenen Arbeiten. Dasselbe besteht aus dem Secretär des Börsenvereins und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Der Geschäftsbetrieb des Central-Bureaus wird vom Vorstande durch eine Geschäftsordnung geregelt.